

Verkündet am 12. Oktober 1951
Gros, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der Ge-
schäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Werkmeisters Anton O [REDACTED], S [REDACTED],
U [REDACTED] str. [REDACTED]
- 2.) a) des minderjährigen Günther S [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
b) des minderjährigen Karl Heinz S [REDACTED], ebendort,
beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater
Wilhelm S [REDACTED], daselbst,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. H. [REDACTED] --

gegen

die Witwe Maria B [REDACTED], S [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] --

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Fritsch und der
Bundesrichter Dr. Hertel, Dr. Eückinghaus, Schuster,
Dr. Oechßler
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 14. April 1950 aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch
die Entscheidung über die Kosten der Revision über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind die gesetzlichen Erben des am 27. April 1947 im Alter von nahezu 75 Jahren verstorbenen, damals als Reichsbahnmann im Ruhestande lebenden Peter O [REDACTED], der Kläger zu 1) als Sohn des Verstorbenen zu 1/2, die Kläger zu 2) als Söhne der mit Wilhelm Sch [REDACTED] verheiratet gewesenen, am 2. November 1945 verstorbenen Tochter Grete zu je 1/4.

Peter O [REDACTED] hatte seine am 1. April 1936 verstorbene Ehefrau i. J. 1898 geheiratet und mit ihr nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in überleiteter Farnisgemeinschaft gelebt. Im Jahre 1913 hatte er auf dem im Grundbuch R [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 6995 eingetragenen Grundstück S [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED], ein jetzt von der Beklagten bewohntes Einfamilienhaus errichtet. Der gesamte ihm und seiner Ehefrau zu gleichen Teilen gehörige Grundbesitz war stets allein auf seinen Namen eingetragen.

Als Reichsbahnmann hatte Peter O [REDACTED] die Geschäfte der Versicherung der Reichsbahnbediensteten - Abt. Feuer und Diebstahl -, eines privaten Unternehmens, geführt. Seit dem Jahre 1935 war die Beklagte als Angestellte dieses Unternehmens unter der Leitung des O [REDACTED] tätig. Als O [REDACTED] i. J. 1937 in den Ruhestand trat, behielt er die Geschäftsführung der Versicherung bei und arbeitete daher auch weiterhin mit der Beklagten, einer im August 1901 geborenen Witwe, in diesen

- 3 -

Unternehmen zusammen. Sein Ruhegehalt als Reichsbahn-
amtmann betrug 384,70 RM. Für die Geschäftsführung der
Versicherung bezog er den Unterschied zwischen dieser
Summe und dem vollen Gehalt. Insgesamt hatte er in sei-
nem Ruhestande ein Einkommen von etwa 500 RM monatlich.

Zwischen Peter O. [REDACTED] und der Beklagten entwik-
kelte sich in Lauf der Zeit ein enges Vertrauens- und
Freundschaftsverhältnis. Die Beklagte betreute den alten
Mann und zog i. J. 1945 ganz zu ihm, nachdem sie ihre ei-
genen Möbel verkauft hatte. In seiner Wohnung in S. [REDACTED],
R. [REDACTED] führte O. [REDACTED] mit der Beklagten einen
gemeinsamen Haushalt, in den er sein ganzes Einkommen
einschoss. Er hatte mit der Frau sogar ein gemeinsames
Schlafzimmer.

Durch letztwillige Verfügung vom 25. September 1945
vermachte O. [REDACTED] der Beklagten seinen gesamten Schmuck.

An 21. November 1945 verkaufte er ihr zu notarioller
Niederschrift seinen gesamten Grundbesitz im damaligen
Einheitswert von 21700 RM zum Preise von 25 000 RM, ohne
das Miteigentum der Kläger an den Grundstücken zu beach-
ten. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm die Be-
klagte die auf dem Grundstück lastenden Hypothekenschul-
den in Höhe von 7293,82 RM als Selbstschuldnerin. 5000 RM
des Kaufpreises verpflichtete sie sich, in bar zu zahlen.
Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreisrestes von 12706,18 RM
wurde in die Pflicht umgewandelt, den Verkäufer in ge-
sunden und kranken Tagen in dem verkauften Hause unter



Gewährung eines lebenslänglichen Wohnrechts in ihm zu unterhalten und zu pflegen, ihm den Haushalt zu führen und ihn seinen bisherigen Lebensgewohnheiten entsprechend zu betreuen, auch für seine in dem Haushalt befindlichen Enkelkinder - die Kläger zu 2) - zu sorgen und diese zu erziehen. Eine weitere Sicherung des Verkäufers wurde nicht vereinbart. Auch eine Eintragung der bar zu begleichenen Restkaufpreisforderung unterblieb. Der Verkäufer steuerte nach wie vor sein ganzes Einkommen zur Führung des Haushalts bei. Im Dezember 1945 kehrte der Vater der Enkelkinder aus der Kriegsgefangenschaft zurück und nahm diese zu sich. Die Enkelkinder des Verkäufers schieden damit aus der Obhut und Betreuung des Grossvaters und der Beklagten aus. Diese wurde auf Grund des Vertrages vom 21. November 1945 als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Durch Vertrag vom 25. Januar 1946 verkaufte Ostermann der Beklagten seine Möbeleinrichtung, darunter ein wertvolles Klavier, zum Preise von 2700 RM und erteilte gleichzeitig Quittung über den Empfang des Kaufpreises. Die Beklagte veräußerte das Klavier alsbald und erlöste daraus nach ihren eigenen Angaben allein 7000 RM, nach den Angaben der Kläger sogar 8000 RM.

Durch eine letztwillige Verfügung vom 1. Oktober 1946 vermachte O. der Beklagten weiterhin seine gesamte Kleidung und Wäsche.

O. entwarf endlich am 15. November 1946 noch eine Urkunde, in der er der Beklagten "in dankbarer Aner-

kennung ihrer Leistungen" das ihr bereits verkaufte Grundstück für den Fall vermachte, dass es noch zum Nachlass gehören sollte.

Die Kläger bezeichnen die Beziehungen der Beklagten zu Peter O. als ein unsittliches Verhältnis. Die Beklagte habe in Ausführung eines einmal gefassten Entschlusses das Verhältnis zu dem ihr hörig gewordenen kränklichen alten Manne dazu ausgenutzt, zum Nachteile der nächsten erbberechtigten Verwandten das ganze Vermögen des O. an sich zu bringen. An dem Erwerbe halte die Beklagte bezeichnenderweise auch heute noch fest. Der Grundstücksveräußerungsvertrag vom 21. November 1945 sei aus diesen Gründen, aber auch in sich sittenwidrig und deshalb nichtig. Leistungen und Gegeheleistungen des Vertrages ständen in einem auffälligen Missverhältnis. O. habe infolge altersbedingter körperlicher und geistiger Gebrechlichkeit die Bedeutung des Vertrages nicht mehr überschauen; er sei der Beklagten gänzlich verfallen gewesen. Zum mindesten bedeute der Kaufvertrag vom 21. November 1945 eine verschleierte Schenkung. Die Beklagte sei daher verpflichtet, den Kläger in Ergänzung des ihnen am Nachlass des Vaters und Grossvaters zustehenden Pflichtteiles den Betrag zu zahlen, um den sich ihr Pflichtteil unter Zurechnung des Nachlasswertes erhöhe. In jedem Fall sei die Beklagte um einen Betrag von 11.806,18 RM = 1180,61 DM ungerechtfertigt bereichert.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen:
zu bewilligen und zu beantragen, dass die im

Grundbuch von R [REDACTED] Band [REDACTED] Art 6995 verzeichneten Grundstücke auf die Klägerin und [REDACTED] geteilter Erbengemeinschaft umgeschrieben worden, hilfsweise

den Klägern als Gesamtgläubigern in Ergänzung des ihnen zustehenden Pflichtteils am Nachlass des verstorbenen Peter O [REDACTED] den Betrag zu zahlen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der Wert der in Grundbuch von R [REDACTED] Band [REDACTED] Art 6995 verzeichneten Grundstücke dem Nachlass zugerechnet wird.

weiterhin hilfsweise,

an die Kläger 1180,61 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 28. April 1947 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie tritt dem Vorbringen der Kläger überall entgegen. Das Landgericht hat die Beklagte dem Hauptantrage der Kläger entsprechend verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des ersten Urteils die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger den Klageanspruch.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht beantwortet die Frage nach der Sittenwidrigkeit des Grundstücksveräußerungsgeschäfts vom 21. November 1945 allein aus den Bestimmungen dieses Vertrages heraus. Es verneint die Sittenwidrigkeit, weil der Ver-

Käufer O. [REDACTED] durch den Vertrag seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht völlig verloren habe und daher von einer Hörigkeit in seinen Verhältnis zu der Käuferin (Beklagten) keine Rede sein könne, die Vertrauenswürdigkeit der Käuferin in bezug auf die Erfüllung des Vertrages mit der Annahme eines Knebelungsgeschäfts aber auch nicht vereinbar sei. Ein wucherischer Vertrag liege auch nicht vor. Der Tatbestand des Wuchers sei nicht erfüllt, weil bei zutreffender Beurteilung die ausbedungenen gegenseitigen Leistungen einander die Waage hielten; ein Beweis dafür, dass die Käuferin (Beklagte) einen kränklichen Zustand des Vertragsgegners zur Zeit des Geschäftsabschlusses ausgenutzt habe, sei von den beweispflichtigen Klägern auch nicht erbracht. Wirkliche Anhaltspunkte dafür, dass der Verkäufer O. [REDACTED] völlig unter dem Einfluss der Käuferin gestanden habe, seien der Beweisaufnahme nicht zu entnehmen gewesen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 138, 826 BGB in Verbindung mit einer solchen des § 286 ZPO. Sie ist der Ansicht, dass die Frage nach der Sittenwidrigkeit des Grundstückskaufvertrages im Rahmen einer Würdigung aller hier in Betracht kommenden rechtsgeschäftlichen Verfügungen des verstorbenen O. [REDACTED] hätte beantwortet werden müssen.

Die Rüge ist begründet. Der Kaufvertrag vom 21. November 1945 gestattet für sich allein kein zutreffendes Urteil über die Erlaubtheit der Vereinbarungen. Werden nur die Bestimmungen des genannten Vertrages ins Auge

gefasst, so können sie wohl so gedeutet werden, wie dies das Berufungsgericht für angezeigt gehalten hat. Die Deutung des Berufungsgerichts ergibt indessen kein vollständiges und daher auch kein zuverlässiges Bild, weil sie den Prozeßstoff nicht erschöpft. Vorgetragen waren 5 rechtsgeschäftliche Verfügungen des verstorbenen Ostermann, nämlich 3 testamentarische Verfügungen und 2 Kaufverträge, unter ihnen der hier im Vordergrund stehende Grundstücksveräußerungsvertrag. Vorgetragen war ferner, dass die Kläger Miteigentümer des an die Beklagte veräußerten Grundbesitzes zur Hälfte waren, aber beim Verkauf nicht gehört, vielmehr durch ihn vor eine vollendete Tatsache gestellt wurden, da der Käuferin die Vorschrift des § 892 BGB zur Seite stand. Weiterhin war vorgetragen, dass die 5 Verfügungen des verstorbenen O. seinen Nachlass restlos erschöpft hatten, so dass den Klägern als nächsten Erb- und Pflichtteilsberechtigten nichts, ja nicht einmal ein Andenken an die Eltern und Grosseltern verblieb. Nicht zuletzt war noch vorgetragen, dass die durch die rechtsgeschäftlichen Verfügungen des O. so ungewöhnlich begünstigte Beklagte erst seit dem Jahre 1935 als 34-jährige Frau zu einem fast 30 Jahre älteren Mann in ständig enger werdende Beziehungen bis zur gemeinschaftlichen Benutzung desselben Schlafzimmers getreten sei. Dazu hatten die Kläger auf die durch die schnelle Aufeinanderfolge der einzelnen Rechtsgeschäfte mitbegründete Wahrscheinlichkeit hingewiesen, dass den Rechtsakten ein zu gleicher Zeit gefasster einheitlicher Entschluss zu Grunde gele-

gen habe, der die Gesamtheit dieser Akte als eine "Erschleicherei" kennzeichne. Als besonders bemerkenswerten Umstand hatten sie schliesslich das beharrliche Festhalten der Beklagten am ganzen Erwerbe trotz Erkenntnis der Unnatürlichkeit und Sittenwidrigkeit des gesamten Empfanges hervorgehoben.

Auf diesen Sachvortrag ist das Berufungsgericht überhaupt nicht eingegangen. Es hat wohl die Tatsache gestreift, daß die Kläger auch den ihnen gehörigen Anteil am Grundbesitz der Eltern und Grosseltern an die Beklagte verloren haben; es hat diesen Verlust aber nicht im Zusammenhang mit den übrigen Folgen der Verfügungen des Erblassers gewürdigt. Weiterhin hat das Berufungsgericht die Tatsache erwähnt, dass der Erblasser durch gesonderten Vertrag seine gesamte Inneneinrichtung der Beklagten übereignet hat. Diese Tatsache bewertet es zwar als Anzeichen für eine gewisse Abhängigkeit des Peter O. von der Beklagten, findet aber die Erklärung für den Rechtsakt ausschliesslich in dem Bedürfnis der Beklagten, sich den Besitz von Möbeln zu sichern, nachdem sie zu O. gezogen, wegen Fehlens einer Unterbringungsmöglichkeit aber gezwungen gewesen sei, ihre eigenen Möbel zu verkaufen. Einen inneren Zusammenhang des Erwerbs der O. -schen Einrichtung mit den Bestrebungen, die den Grundstückserwerb beeinflusst haben, scheint das Berufungsgericht verneinen zu wollen. Es gedenkt auch kurz der Tatsache, dass O. schon vor dem Abschluss der beiden Übereignungsverträge der Beklagten seinen gesamten Schmuck vermacht hatte. Es scheint aber der Beklag-

ten zu glauben, dass sie von dem Vermögen des Schmuckes beim Erwerbe des Grundbesitzes keine Kenntnis gehabt habe. Im übrigen hat das Berufungsgericht zu dem oben erwähnten Vorbringen der Kläger keine Stellung genommen.

Dieses Vorbringen war aber erheblich. Wenn festgestellt werden konnte, dass allen Verfügungen des Peter O. im Einvernehmen mit der Beklagten ein einheitlicher Entschluss zu Grunde gelegen hat, der die völlige Entrechtung der erb- und pflichtteilsberechtigten, wirtschaftlich schwachen nächsten Angehörigen wenn nicht zum beabsichtigten Ziele, so doch zum vorausgeschenen, innerlich nicht abgelehnten Erfolg erhoben hat, so lag schon deshalb ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung und ein vom Standpunkte aller gerecht und billig denkenden Menschen aus verwerfliches Tun vor, dem nach § 138 BGB jede Anerkennung zu versagen wäre. Denn es wäre nicht zu billigen, wenn eine in den besten Jahren stehende Frau es unternähme, ihren Einfluss auf einen bejahrten, am Abschluss seines Lebens stehenden Mann, mit dem sie nichts als eine enge, aber doch mehr oder weniger zufällige, späte Freundschaft verband, dahin auszunutzen, dass dieser Mann ihr ohne eine ausreichende Gegenleistung und ohne jede Rücksicht auf das Bestehen enger verwandtschaftlicher Bindungen sein gesamtes nicht unbeträchtliches Vermögen mit der vorausgeschenen Folge einer völligen Entrechtung der nächsten erbberechtigten Verwandten zuwandte. Um zu dieser Missbilligung zu gelangen, wäre es, worauf die Revision mit Recht hinweist, nicht

einmal nötig, die Entscheidung auf das Vorliegen eines Knebelungsvertrages i. S. des § 138 Abs 1 BGB oder eines wucherischen Rechtsgeschäfts i. S. des zweiten Absatzes dieser Vorschrift abzustellen (vgl RGZ 150, 1ff).

Aber auch die Voraussetzungen eines Knebelungsvertrages und eines Wuchergeschäfts wären bei einer erschöpfenden Würdigung des Klagevorbringens in einem andern Lichte zu prüfen gewesen, als dies unter alleiniger Zugrundelegung des Grundstücksveräußerungsgeschäfts vom 21. November 1945 geschehen ist. Die Auslegung dieses Rechtsgeschäfts hätte einer ernsthaften Würdigung des nachfolgenden Vertrages vom 25. Januar 1946 über den Verkauf der Inneneinrichtung des Grundstücks an die Beklagte nicht entzogen dürfen. Der innere Zusammenhang der beiden Rechtsgeschäfte nach Inhalt, Beweggrund und Zweck wäre zu prüfen gewesen. Ihre Koppelung zu einem Vertrage, etwa schon bei Gelegenheit des ersten Abschlusses, mag nicht von ungefähr vermieden worden sein. Sie hätte gegebenenfalls die Zweckbestimmung beider Verträge, die möglichst restlose Übereignung der gesamten Habe des Veräußerers an die Beklagte, allzu offenbar werden lassen. Das Grundstück mit seiner Inneneinrichtung bildete den Hauptgegenstand, wenn nicht, vom Verkehrstandpunkt, den gesamten Bestand der Habe des Veräußerers. Es entsprach vielleicht einem Tarnungsbedürfnis, die Verfügung über diesen Bestand in zwei, wenn auch zeitlich kaum getrennten Akten zu vollziehen. Von diesen Gesichtspunkten aus konnten die Kaufverträge vom

21. November 1945 und vom 25. Januar 1946 als eine rechtliche Einheit erscheinen. Die Auslegung des ersten kann daher nicht ohne die gleichzeitige Deutung des zweiten Vertrages und nicht ohne die Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen beiden Verträgen erfolgen.

Das kann für die Beantwortung der Fragen nach dem Vorliegen eines Knebelungs- und eines Bewucherungsvertrages in der Fassung des Abkommens vom 21. November 1945 von entscheidender Bedeutung werden. Das Berufungsgericht führt (Seite 26 seiner Entscheidungsgründe) aus, der Umstand, dass die nachträgliche Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse eine Bereicherung der Beklagten mit sich gebracht habe, könne nicht entscheidend sein, es komme auf das Vorliegen einer objektiven Bereicherung bei Vertragsschluss an. Wenn das Berufungsgericht damit hat zum Ausdruck bringen wollen, dass die nachträgliche Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse in keinem Falle Rückwirkungen auf einen geschlossenen Vertrag aussern könnten, so wäre dieser Auffassung entgegenzutreten. Ein Rechtsgeschäft, das in sich den Tatbestand des § 138 Abs 1 oder Abs 2 BGB noch nicht erfüllt, kann ohne Zweifel unsittlich werden, wenn der eine Vertragsteil dem anderen neue weitere Sicherungen, Vorteile und Leistungen verspricht oder gewährt, die nunmehr ein Missverhältnis der Leistungen ergeben. Geschieht dieses nachträgliche Versprechen oder Gewähren unter dem Druck der Ausnutzung einer Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, so kann das Verhalten des Versprechens- oder Leistungs-

empfängers in Verbindung mit dem nunmehr gegebenen Missverhältnis der Leistungen die Annahme einer Sittenwidrigkeit i.S. des § 138 BGB rechtfertigen (RGZ 86, 299; vgl auch OGH Köln II a ZS 61/48 Urt vom 15. 6. 1949). Hier hat der verstorbene O der Beklagten die gesamte Inneneinrichtung des ihr bereits am 21. November 1945 übercigneten Grundbesitzes zum Preise von nur 2700 RM verkauft. Aus dem Weiterverkauf des zu dieser Einrichtung gehörenden Klaviers hat die Beklagte nach ihren eigenen Angaben schon allein 7000 RM, nach dem Vortrage der Kläger sogar 8000 RM Erlöst, eine Summe, mit der sie nicht nur den Kaufpreis für die gesamte Inneneinrichtung hat beglichen, sondern auch die nach dem ersten Vortrage in bar zu zahlende Restkaufpreissumme zum größten Teile hätte tilgen können. Stand der Kaufvertrag über die Inneneinrichtung, wie vorhin als möglich bezeichnet, nach seinem Inhalt, seinem Beweggrunde und seinem Zweck mit dem vorangegangenen Grundstückveräußerungsgeschäft in einem inneren Zusammenhang, so hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob seine Auffassung von der Unbedenklichkeit des Vertrages vom 21. November 1945 auch bei Berücksichtigung des Veräußerungsgeschäfts vom 25. Januar 1946 noch zu halten war.

Das hat vollends zu gelten, wenn im Zusammenhang mit den beiden Kaufverträgen auch die drei letztwilligen Verfügungen des verstorbenen O. zu würdigen sind, auf Grund, deren die Beklagte das Hab und Gut des Erblassers bis auf das letzte Stück zum alleinigen Eigentum erworben hat. Das Berufungsgericht scheint eine Mitwürdigung der drei letztwilligen Verfügungen bei der Beurteilung des Grundstücksveräußerungsgeschäfts unter dem Gesichtswinkel der Vorschrift des § 138 BGB nicht für angängig zu halten, weil die Beklagte von den drei testamentarischen Verfügungen beim Abschluss jenes Vertrages keine Kenntnis gehabt habe. Die Kläger haben aber bereits die Beharrlichkeit in das Blickfeld gerückt, mit der die Beklagte an ihrem Erwerb trotz Erkenntnis seiner Anfechtbarkeit auch nach dem Ableben des Peter O. festhält. Dieses für die Beurteilung wichtige Moment darf nicht übersehen werden. Es kann den Beweise dafür dienen, dass die Beklagte, wie bei allen Rechtsakten zwischen ihr und dem verstorbenen O., ganz besonders bei dem Erwerb des diesem gehörigen Grundbesitzes sittenwidrig gedacht und gehandelt hat.

Das Berufungsgericht wird daher die Frage, ob der

Grundstückskaufvertrag vom 21. November 1945 wegen Sit-
tenwidrigkeit nichtig ist, unter Berücksichtigung der ge-
gebenen Hinweise erneut zu prüfen und zu beantworten haben.

Dr. Pritsch

Dr. Hertel

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Oechßler